Ein Wort zum ewigen Aendern

Autor(en): **C.F.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera**

Band (Jahr): **55=75 (1909)**

Heft 28

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-98804

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXV. Jahrgang.

Nr. 28. Basel, 10. Juli. **1909.**

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an „Benno Schwabe & Co., Verlagsbuchhandlung in Basel". Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzeile.

Redaktion: Oberst U. Wille, Meilen; Oberst Fritz Gertsch, Bern.

Inhalt: Ein Wort zum ewigen Aendern. — Die englischen Flottenmanöver. — Der Urlaub des Generals v. d. Golz nach der Türkei. — Die österreichischen Fahrküchen. — Eidgenossenschaft: Versetzungen. — Ausland: Deutschland: Kriegsgliederung für die grossen Manöver 1909. — Frankreich: Reglement über den innern Dienst. Erfindungen in den Militärwerkstätten. École supérieure d'aëronautique. — Oesterreich-Ungarn: Donauflottille. Bulgarien: Bewachung der Landesgrenze. — Rumänien: Generalstab.

Ein Wort zum ewigen Aendern.

Dass eine Armee, die mit der Zeit Schritt halten will, Aenderungen hinsichtlich ihrer Organisation, Bewaffnung, Taktik u. s. w. unterworfen ist, ist klar und bedarf keiner besondern Begründung. Ebenso verständlich sollte aber auch sein, dass eine Aenderung, ein Umsturz des Bestehenden, des Eingelebten und der als heilig betrachteten Vorschriften erst erfolgen sollte, wenn eine absolute Notwendigkeit für die betreffende Aenderung nachgewiesen ist und durch die Erfahrung sich ergeben hat. So ist allerdings z. B. allein schon durch die Tatsache, dass unser Land aus zirka Zweidritteilen Gebirge besteht (Jura inbegriffen!), der Nachweis geleistet, dass wir uns diesen eigenartigen topographischen Verhältnissen durch Formierung von Gebirgstruppen nicht nur anpassen, sondern jene auch mit Vorteil ausnützen müssen.

Ein Gebiet, auf dem man aber mit dem Aendern etwas vorsichtiger sein dürfte, das ist der Territorial- und der Transportdienst (Etappen- und Eisenbahndienst). Hier waren die Aenderungen, namentlich hinsichtlich der Begriffsbestimmungen (Bezeichnungen) in den letzten Jahren derart mannigfaltig, dass wohl behauptet werden darf, dass eine gewisse Konfusion in den Köpfen derjenigen entstehen musste, die nicht jährlich in Unterrichtskursen von den Neuigkeiten unterrichtet wurden. Solche Konfusion und Unsicherheit könnte aber im Ernstfalle schwere Folgen haben!

Die neuesten Aenderungen sind: Eine Anfangsetappe gibt es nicht mehr, wohl aber eine „Hauptetappe". Die Sammeletappe ist abgeschafft; dafür beliebt eine Zwischenetappe. Eine Endeisenbahnstation gibt es nicht mehr, d. h. der Begriff ist nur noch ein „eisenbahntechnischer". Zum Fassungsplatz ist der „Uebergabeort" gekommen. Der Oberetappenkommandant heisst heute „Etappendirektor", der frühere Oberbetriebsdirektor aber „Militäreisenbahndirektor". Ueber beiden steht der „Chef des Transportdienstes". Der Territorialkreiskommandant heisst heute „Territorialkommandant".

Man erkennt an diesen wenigen Beispielen ohne weiteres, welche Verwirrung solche Aenderungen anrichten können. Ja, sie untergraben in einem gewissen Grade geradezu die Disziplin.

Sind aber derartige häufige Aenderungen wirklich eine Notwendigkeit? Das ist die Frage. Haben sich die Grundlagen derart geändert, dass die Begriffe wechseln mussten?

Keineswegs! Unsere Verkehrsverhältnisse sind im grossen und ganzen in den letzten Jahren dieselben geblieben, ebenso natürlich die örtlichen Verhältnisse. Einzig der Automobilverkehr beginnt den gewöhnlichen Wagenverkehr nach und nach teilweise auszuschalten. Das hat aber bloss zur Folge, dass sich die Truppe von ihrer Endetappe weiter entfernen kann, wenn sie oder das Endetappenkommando Last-Automobile zur Verfügung hat. Die Basis aber, auf der sich der Territorial- und Transportdienst aufbaut, ist dieselbe geblieben. Die Sache hat sich also nicht geändert, nur die Form, das Kleid. Ob ein Wesen, eine Funktion, ein Funktionär so oder anders getauft wird, ist im Grunde genommen gleichgültig. Ja, es darf

z. B. bezweifelt werden, ob „Etappendirektor“ militärischer klingt, als das allerdings auch nicht gerade schöne Wort „Oberetappenkommandant“. Die Hauptsache ist doch wohl die, dass jedermann weiss, was unter einer gewissen Bezeichnung zu verstehen ist, was der betreffende Funktionär zu tun hat, was die Truppe von ihm verlangen kann. Eine Hauptsache ist doch wohl z. B. die, dass die Truppe weiss, dass man heute unter Uebergabeort den Ort versteht, wo die Truppe den Nachschub vom Etappendienst übernimmt, wo das Armeekorps mit seinem Verpflegstrain fasst, während es selbst für die beiden Divisionen „Fassungsplätze“ bestimmt, Orte, wo die Proviantwagen der Divisionen fassen; dass die Verbindung der Endetappe mit dem Uebergabeort, wenn nötig, d. h. wenn keine Eisenbahn vorhanden, durch den Etappenfuhrenpark geschieht, mit andern Worten, Sache des Etappendienstes ist, während der Dienst der Truppe erst am Uebergabeort beginnt. Selbstverständlich kann, wenn

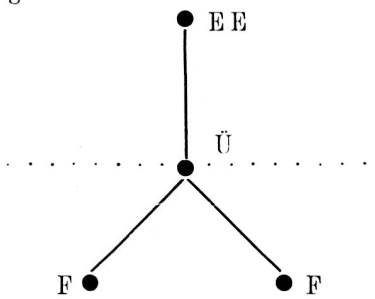

die Truppe nahe bei der Endetappe ist, der Uebergabeort mit dieser zusammenfallen. Oder in einem andern Falle fassen z. B. die Divisionen beide direkt am Uebergabeort des Armeekorps, weil es die Verhältnisse so erlauben. In dem Falle wird der Uebergabeort zum Fassungsplatz der beiden Divisionen. Der Uebergabeort kann ferner identisch sein mit der Endeisenbahnstation, er muss es aber nicht. Die eine Division eines Armeekorps fasst z. B., wenn die Verhältnisse entsprechend liegen, direkt am Uebergabeort, der die Endeisenbahnstation ist, während die andere, weiter abliegende Division an einem Fassungsplatz fasst, der keine Eisenbahnstation ist und daher durch den Verpflegstrain des Armeekorps mit dem Uebergabeort verbunden werden muss. Die Division muss mit andern Worten bloss wissen, wo ihr Fassungsplatz ist, d. h. wohin sie ihre Proviantwagen zu schicken hat, das Armeekorps dagegen, wo sein Uebergabeort ist. Denkt man sich die Armeekorps abgeschafft und an ihre Stelle selbständige Divisionen mit eigenen Verpflegungskolonnen, so sollte das an der neuen Organisation des Nachschubes und Rückschubes meines Erachtens durchaus nichts ändern. Die Division erhält nun einfach ihren Uebergabeort zugewiesen, resp. vereinbart ihn mit dem Etappenkommando. Liegt er nahe ihrem Unterkunftsrayon, so fasst sie mit ihren Proviantwagen direkt dort. Liegt er weiter zurück, so bestimmt sie einen oder auch mehrere Fassungsplätze in ihrem Rayon und verbindet den Uebergabeort durch ihren Verpflegstrain mit den Fassungsplätzen.

Die Sache ist also heute nach den jüngsten Reglementen und Verordnungen so zweckmässig geordnet, wie früher; vielleicht auch besser. Das soll unumwunden zugegeben werden. Zweck dieser Zeilen ist auch keineswegs das Neue und die neuen Bezeichnungen zu kritisieren. Es soll bloss dem Wunsche Ausdruck verliehen werden, man möge sie nun auch so lange als nur irgendwie möglich beibehalten und sich einleben lassen, damit im Ernstfalle der Nach- und Rückschub unserer Armee als gesichert gelten kann. C. F.

Die englischen Flottenmanöver.

In einem Zeitpunkt, in dem sich die Rüstungsbestrebungen Englands im Hinblick auf zwar in nicht absehbarer Ferne liegende, zur Zeit jeden Grundes entbehrende, dort jedoch als künftig möglich geltende Verwickelungen mit dem Continent, immer deutlicher aussprechen, beansprucht der aussergewöhnlich umfassende Zusammenzug seiner Flotte zu Manövern in seinen den deutschen benachbarten heimischen Gewässern besonderes Interesse.

Die Flotte unternimmt zur Zeit Uebungen von einem Umfange der Schiffszahl und ihrer Bemannung wie nie zuvor. Es sind dazu die Heimatflotte, die meisten Schlachtschiffe der Canalflotte und die atlantische Flotte nebst dem Gros des Mittelmeergeschwaders in den heimischen Gewässern versammelt. Wenn auch die alljährlich wiederkehrenden grossen Manöver eine gewohnte Erscheinung der englischen Flotte sind, vermöge deren sie ihrer alten Tradition — durch beständig wiederkehrende umfassende Uebungen und Kreuzfahrten in See, sich auf der Höhe der Kriegstüchtigkeit zu erhalten — gerecht wird, der sie ihre Erfolge früherer Jahrhunderte wesentlich verdankt, wenn auch, nach der Manöver Idee zu schliessen, die Nordsee, das „deutsche Meer“, nicht der Hauptschauplatz der Operationen zu werden scheint, so liegt doch in der Zusammenziehung von 347 Kriegsfahrzeugen mit 80000 Mann Bemannung in den benachbarten Gewässern eine Warnung an einen allfälligen Gegner.